40/2017
5. Oktober 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Neben der Einführung der e-szja (elektronische Einkommensteuererklärung), der Erstellung des Firmenportalsystems und der Möglichkeit zur vorläufigen Beurteilung der Gesetze und Verordnungen ist die von der NAV initiierte Veranstaltung, die 2. nationale Steuerkonsultation, ein weiterer Beweis dafür, dass die ungarische Steuerbehörde sich bemüht, als eine positive, hilfsbereite und moderne Behörde in den Augen der Steuerzahler und Experten zu erscheinen.
Hauptthemen der Konsultation waren das neue Gesetz über die Abgabenordnung und das damit verbundene Rahmengesetz, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten werden bzw. der elektronische Behördengang und die Kommunikation. Zur Sprache kamen unter anderem, welche die neuen Herausforderungen für 2018 bezüglich der neuen Gesetze zu erwarten sind, wie sich die Gesellschaften auf die Anwendung der E-Rechnungen vorbereiten können, was die NAV 2.0 ist, und auch, was die ungarischen Steuerzahler als Folge des Brexit zu erwarten haben.
WTS Klient Ungarn wurde bei dieser Veranstaltung von meinem Kollegen Tamás Gyányi vertreten, der im Leitartikel unseres wöchentlichen Newsletters und auch im Radiointerview (auf Seite 2) von seinen Erfahrungen berichtet.

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Eine gute Steuerbehörde!? Die Erfahrungen über die 2. nationale Steuerkonsultation in Ungarn

Die 2. nationale Steuerkonsultation bekräftigte, dass NAV und Gesetzgeber großen Wert auf das Eingehen einer Partnerschaft mit den Steuerzahlern legen. » Seite 1

Fehler in beträchtlicher Höhe oder nicht beträchtlicher Höhe?

Bei einem Fehler muss entschieden werden, ob es sich um einen Fehler in beträchtlicher Höhe handelt, oder nicht, da davon die buchhalterische Handhabung abhängt. » Seite 3

NAV: Eine gute Steuerbehörde!? – oder die Erfahrungen über die 2. nationale Steuerkonsultation in Ungarn

Warum ist die NAV gut?

- Sie kann im Rahmen eines Unterstützungsverfahrens, ohne eine Steuerprüfung, auf bei der Steuerzahlung begangene Fehler aufmerksam machen.
- Sie unterstützt solche Entwicklungen, durch die der Administrationsaufwand gesenkt und die Steuerposition leichter verfolgt werden kann.
- Start-ups bekommen Mentorierungshilfe von der Behörde.
- Im e-szja-System muss sich ein Großteil der privaten Steuerzahler nicht mit dem Ausfüllen der Einkommensteuererklärung beschäftigen.

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ohne den Artikel zu Ende lesen zu müssen, möchten wir auf die Frage im Titel sofort eine Antwort geben. **Ja, die Steuerbehörde kann gut sein**, und es können zahlreiche Bereiche aufgezählt werden, in denen diese Aussage berechtigt ist. Nach der 2. nationalen Steuerkonsultation in Ungarn kann diese Aussage auch durch Fakten unterstützt werden. In diesem Artikel verraten wir, warum unserer Meinung zufolge die ungarische Steuerbehörde gut ist.

Wir gehen mit der Zeit

Eines der Hauptthemen der Steuerkonsultation war **der elektronische Behördengang**. Die NAV hat in letzter Zeit verblüffend viel Energie (und Geld) in die zukunftsorientierte Gestaltung des elektronischen Zugangs und Behördengangs investiert. Viele von uns haben gerade ihre von der NAV vorbereiteten Einkommensteuererklärung auf der speziellen e-szja-Webseite geöffnet und festgestellt, dass die NAV-Angaben korrekt sind und es nicht notwendig ist, viel Zeit mit der Erstellung der Erklärungen zu verbringen. Das NAV 2.0-Programm hat jedoch noch mehr zukunftsorientiertere Ziele formuliert, und es kann leicht vorkommen, dass die ungarische Steuerbehörde die modernste Steuerbehörde in der mittel- und osteuropäischen Region wird.

Unabhängig davon glauben wir als Steuerberater jedoch, dass **das Wissen, das besondere Kenntnisse in der internationalen Besteuerung erfordert, auch in Zukunft nicht durch ein automati-**

siertes Maschinenprogramm ersetzt werden kann. Hierbei würden wir jedoch begrüßen, wenn der elektronische Weg in der Kontaktpflege den primären Weg darstellen würde und die Probleme der Postzustellung von offiziellen Dokumenten in Vergessenheit geraten könnten.

Neues Gesetz über die Abgabenordnung

Über die anderen Schlüsselthemen der Steuerkonsultation in Ungarn, über die Änderung der Regelungen im Steuerverfahren, das neue Rahmengesetz und über das neue Gesetz über die Abgabenordnung haben wir bereits berichtet. Es ist höchst ehrenwert, dass sich die Gesetzgeber in Ungarn, das Wirtschaftsministerium und auch die Leitung der NAV dafür eingesetzt haben, dass ein solches bedeutungsschweres Steuerverfahrensgesetz – noch bevor der Entwurf dem Parlament vorgelegt wurde (das voraussichtlich in diesen Tagen erfolgen wird) – beurteilt werden kann. Eines der wichtigsten Elemente der **gesellschaftlichen Konsultation**, die den Gesetzgebern auch von WTS Klient Ungarn signalisiert wurde, besteht darin, dass, obwohl die Höhe der Versäumnisstrafe ab dem 1. Januar 2018 steigen wird, der Selbstrevisionszuschlag weiterhin an den Basiszinssatz der Notenbank gebunden bleibt, um auch damit die freiwilligen Korrekturen zu „würdigen".

Die NAV als Dienstleister

Die Reaktion fällt anders aus, wenn etwas von einem verlangt wird, unter Umständen gedroht wird oder wenn jemand um etwas gebeten wird. Das auch in der Praxis angewandte Unterstützungsverfahren der NAV erhöht gleichzeitig die Haushaltseinnahmen in Ungarn und vermittelt den Eindruck, dass es im Falle eines Fehlers "einen weiteren Freiwurf" gibt, bevor die ungarische Steuerbehörde die Steuern im Rahmen einer Steuerprüfung eintreiben möchte. Ab 2018 werden neue Schritte zur Stärkung des NAV-Charakters als Dienstleister erwartet. **Die Mentorierung von Start-up-Unternehmen durch die NAV und die Liste der zuverlässigen Schuldner, die hoffentlich in der Zukunft veröffentlicht wird, werden den Interessen der Steuerzahler dienen**. Darüber hinaus wird die NAV den Steuerpflichtigen in Ungarn zur Erleichterung ihrer Pflichterfüllung eine Online-Schnittstelle für Anmeldungen/Änderungsmeldungen zur Verfügung stellen. Wenn wir den Informationen Glauben schenken können, würde die NAV ein kostenloses Rechnungsprogramm für die Online-Rechnungsstellung in Ungarn bereitstellen, das in der Lage ist, eine sofortige Meldung über den Dateninhalt von Rechnungen mit mehr als 100.000 HUF (ca. 320 EUR) zu handhaben.

Online-Rechnungsstellung – Online-Datenermittlung

Ab dem 1. Juli 2018 werden die neuen gesetzlichen, die Rechnungsstellung in die Online-Datenübermittlung „verzaubernden" Regelungen in Ungarn verbindlich. Wir reden über eine sofortige Datenübermittlung und es gibt noch viele Fragen bezüglich der Umsetzung in die Praxis. Das Positive an der Geschichte ist wieder das, dass **den Steuerzahlern Zeit zur Vorbereitung auf die Änderungen eingeräumt wird**. Es kann noch ein Einblick in den damit verbundenen Verordnungsentwurf genommen werden und anhand der Einwendungen der Steuerzahler kann sogar auch ein neuer Verordnungsentwurf erwartet werden. Dieses umsichtige Verfahren ist kein Wunder, denn die Online-Rechnungsstellung sollte als eine IT-Frage angesehen werden, die von Informatikern gelöst werden muss, aber es ist so gut wie sicher, dass es auch nach dem 1. Juli 2018 Gesellschaften in Ungarn geben wird, die diese Aufgabe nur mühselig lösen werden können. Es reicht, nur an die in Ungarn umsatzsteuerregistrierten Steuerzahler zu denken, die über eigene Rechnungsprogramme verfügen und die ungarische Geschäftstätigkeit nur ein Teil ihres großen Ganzen ist und schon die Separierung

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Die NAV bemüht sich, durch einen geschickten Marketing-Feldzug in den Augen der Steuerzahler als eine behilfliche, unterstützende Behörde zu erscheinen."

Tamás Gyányi, WTS Klient Ungarn Partner

Quelle: inforadio.hu

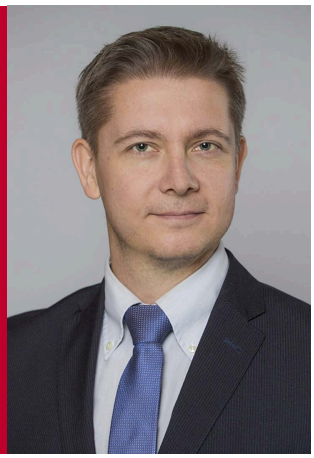

Hören Sie sich bitte das an!

"Neben der Möglichkeit zur vorläufigen Beurteilung von Verordnungen und neuen Gesetzen zeigte die 2. nationale Steuerkonsultation auch, dass die ungarische Steuerbehörde mit den Steuerzahlern, Gesetzgebern und Beratern einen echten Dialog geschaffen hat", betont Tamás Gyányi. Der Steuerpartner von WTS Klient Ungarn wird am Donnerstagabend, den 5. Oktober das Thema vom ersten Artikel unseres Newsletters im InfoRadio auch mündlich erörtern.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

der ungarischen Rechnungen Probleme verursachen kann. Als positive Folge der Online-Rechnungsstellung sollte hervorgehoben werden, dass sie die zusammenfassende Meldung über ungarische Inlandsumsätze bezüglich der einzelnen Ausgangsrechnungen des Rechnungsausstellers auch ablöst, und die Steuerzahler sich sicherlich auf eine solche Funktion im System freuen werden, woraus ersichtlich wäre, welche Steuerzahler Rechnungen an sie ausgestellt haben.

Die 2. nationale Steuerkonsultation und das Marketing

Aus den obigen Angaben ist gut ersichtlich, dass seitens der NAV, bei der es mittlerweile einen großen Stellenabbau gegeben hat, wirklich zukunftsorientierende Schritte zu sehen sind. Während der nationalen Steuerkonsultation zeigte auch die ungarische Behörde das Marketing-Instrumentarium, da nicht nur die Unternehmen ein positives Marketing benötigen. **Die Partnerschaft und die Kommunikation zwischen den Steuerzahlern und der Steuerbehörde schaffen die Möglichkeit, dass die Haushaltseinnahmen ordnungsgemäß einfließen**.

Als Steuerberater sehen wir ein Problem oder ein Risiko – falls wir auch etwas Kritik über die ungarische Steuerbehörde formulieren dürfen – darin, wenn auf der Ebene der Steuerprüfungen das Sanktionssystem oder die in "Stückzahlen" verhängten Versäumnisstrafen im Zusammenhang mit der Online-Datenübermittlung nicht im Einklang mit dem Gewicht der Versäumnisse festgestellt werden. Vertrauen wir darauf, dass die Steuerbehörde eine Erhöhung der Steuereinnahmen und nicht höhere Sanktionseinnahmen anstrebt!

Fehler in beträchtlicher Höhe oder nicht beträchtlicher Höhe?

Stellt nun der gewisse Fehler einen beträchtlichen Betrag dar oder nicht?

- Was gilt als Fehler?
- Was gilt als ein Fehler in beträchtlicher oder nicht beträchtlicher Höhe?
- Was ist bei einem Fehler in beträchtlicher Höhe und bei einem Fehler in nicht beträchtlicher Höhe zu tun?
- Dreispaltiger Abschluss (Bilanz, GuV, Anhang)

Autorin: **Anita Toki**
anita.toki@wtsklient.hu

Im Laufe des Jahres stehen dem Unternehmen viele Informationen zur Verfügung, die **das Ergebnis des vorigen Geschäftsjahres bzw. der vorigen Geschäftsjahre beeinflussen**. Es kann sich hierbei um einen durch eine Selbstrevision aufgedeckten Fehler, oder im schlimmeren Fall um eine durch eine Steuerprüfung festgestellte Steuerschuld und die damit zusammenhängende Strafe zuzüglich Verzugszinsen handeln. Je nachdem, ob es sich um eine beträchtliche oder nicht beträchtliche Summe handelt, die aus dem Fehler bzw. dessen Auswirkungen resultiert, stellt dies die Unternehmen vor unterschiedliche Aufgaben.

Was gilt als Fehler?

Als Fehler gilt jegliches Weglassen von Informationen bzw. deren irrtümliche Handhabung oder Vorlegung in Finanzberichten der Wirtschaftsorganisation in Verbindung mit einem oder mehreren früheren Zeiträumen, die **aus der Nichtnutzung oder dem inkorrekten Gebrauch der Informationen resultierten**.

Es können auch im Zusammenhang mit der Darstellung, Bewertung, Vorlegung oder Offenlegung von einzelnen Posten der Finanzberichte weitere Fehler entstehen.

Solche Fehler können bei mathematischen Fehlern, Nichtbeachtung oder der falschen Auslegung von Tatsachen und bei Betrugsauswirkungen auftreten.

Was gilt als ein Fehler in beträchtlicher Höhe oder nicht beträchtlicher Höhe?

Unternehmen legen in ihren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fest, ab welche Betragshöhe ein Fehler unter Berücksichtigung ihrer eigenen Größe als ein Fehler in beträchtlicher oder nicht beträchtlicher Höhe angesehen wird. Vom Rechnungslegungsgesetz in Ungarn wird unter Berücksichtigung der **in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode festgelegten Wertgröße** als ein Fehler in beträchtlicher Höhe immer dann bewertet, wenn die Gesamtsumme (unabhängig von seinem Vorzeichen) der Ergebnis und Eigen-

kapital verändernden Fehlerbeträge und deren Auswirkungen 2% der Bilanzsumme des Berichtsjahres übersteigt. Wenn 2% der Bilanzsumme die Höhe von 1 Million HUF (ca. 3.200 EUR) nicht übersteigen, dann gilt als Fehler in beträchtlicher Höhe, wenn die benannte Gesamtsumme die 1 Million HUF (ca. 3.200 EUR) übersteigt.

Wenn der oben berechnete Fehlerbetrag die 1 Million HUF (ca. 3.200 EUR) nicht erreicht, gilt dem Rechnungslegungsgesetz in Ungarn zufolge der Fehler folglich als kein Fehler in beträchtlicher Höhe. Natürlich kann in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auch eine niedrigere Fehlergrenze bestimmt werden.

Was ist bei einem Fehler in beträchtlicher Höhe zu tun?

Bei einem Fehler in beträchtlicher Höhe sollte ein **dreispaltiger Abschluss** erstellt werden. Das bedeutet, dass die Änderungen für die Vorjahre bei jedem Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung neben den Angaben vom Vorjahr in einer separaten Spalte, in der sogenannten "mittleren Spalte", dargestellt werden sollen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Wirtschaftsereignisse vom vorangegangenen Geschäftsjahr im laufenden Jahr auf diese Weise in der Buchhaltung erfasst werden müssen, dass sie später von den Daten des laufenden Jahres unterschieden werden können. Beim dreispaltigen Abschluss sind der Fehlerbetrag und dessen Auswirkungen in der mittleren Spalte, die das Vorjahr /die vorangegangenen Jahre betreffen

- bei der Bilanz in der Spalte „Laufendes Jahr" erfasst, falls ihre Darstellung im Jahresabschluss des laufenden Jahres auch gerechtfertigt ist;
- bei der Gewinn- und Verlustrechnung in den Daten der Spalte „Laufendes Jahr" nicht ausgewiesen.

Bei einem Fehler in beträchtlicher Höhe enthält das Ergebnis für das laufende Jahr nicht die Fehler und deren Auswirkungen von den vorangegangenen Jahren und diese bilden somit keine Grundlage für die Körperschaftssteuer des laufenden Jahres.

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag der mittleren Spalte wird zusammen mit dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag und der Gewinnrücklage des Vorjahres in der Kategorie Gewinnrücklage ausgewiesen.

Bei der Erstellung einer dreispaltigen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann ein wichtiger Kontrollpunkt sein, ob die Summe der Daten der mittleren Spalte und der Spalte für das laufende Jahr bei der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Bilanzposten des Hauptbuchs des laufenden Jahres übereinstimmen.

Fehler in beträchtlicher Höhe und deren Auswirkungen sind auch im Anhang pro Bilanz oder Ergebniskategorien darzustellen. Wo mehr Informationen benötigt werden, muss neben der numerischen Darstellung auch eine Erklärung angegeben werden.

Was ist bei einem Fehler in nicht beträchtlicher Höhe zu tun?

Bei einem Fehler in nicht beträchtlicher Höhe **muss kein dreispaltiger Abschluss erstellt werden**. Die Auswirkungen des Fehlers auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag sind in den Angaben der Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Geschäftsjahres enthalten, so erscheinen sie auch im Ergebnis vor Steuern im laufenden Jahr und sie bilden somit einen Teil der Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage des laufenden Jahres. Allerdings **sollten** die Fehler und deren Auswirkung(en), die sich auf die vorherigen Jahre auswirken, **buchungstechnisch gesondert gehandhabt werden**, zumindest auf Hauptbuchebene, damit sie jederzeit zurückverfolgt bzw. abgerufen werden können.

Wenn also ein Unternehmen im Laufe des Jahres auf einen Fehler aufmerksam wird und dessen Wirkung sich (auch) auf das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr bezieht, ist es wichtig, noch bevor die Gesellschaft Angst vor der Erstellung eines dreispaltigen Abschlusses bekommt, sicherzustellen, ob der Fehler und seine Auswirkungen als wesentlich oder als unwesentlich gelten, um sich eventuell von unnötiger Mehrarbeit zu befreien.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu